

16.09.93

Antrag
des Landes Niedersachsen

Antrag des Bundesrates auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP)

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 14. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

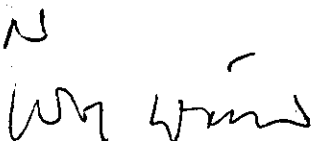
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Antrag auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung
mit § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz
zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der
"Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 24.9.1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

N


Anlage

Antrag des Bundesrates auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP)

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz bei dem Bundesverfassungsgericht folgende Entscheidung zu beantragen:

Namens des Bundesrates wird beantragt zu erkennen:

1. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" ist verfassungswidrig.
2. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Beobachtungsergebnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern und der Auswertungsgutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" hat der Bundesrat die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei dieser Vereinigung um eine neonazistische verfassungswidrige Partei handelt.

Der Bundesrat hat dabei auch die Beiträge der Politik, der Wissenschaft, der Publizistik sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bundesrat fest, daß die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) eine Vereinigung von Neonazis darstellt, die seit der "Übernahme" durch ehemalige Anhänger der verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) sowie andere Neonazis nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger gegenwärtig darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, letztendlich zu beseitigen und stattdessen ein nazistisches politisches System zu errichten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist bei dieser Beurteilung der Zeitpunkt, in dem nach der Vorstellung der neonazistischen FAP ein Erfolg dieser Absicht eintreten soll oder wird, ohne rechtliche Bedeutung. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Absicht der

Partei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, aus ihren Zielen in der Gegenwart nachweisbar ist (vgl. insoweit BVerfGE 5, 85, 144 zum "KPD-Verbot").

Der Bundesrat hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, daß ein "Parteiverbot" grundsätzlich nur als 'ultima ratio' in Betracht kommt. Im Rahmen seines "pflichtgemäßen Ermessens" hält der Bundesrat aus folgenden politischen Gründen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungswidrigkeit der FAP für geboten:

- um einen Abschreckungs- und Signaleffekt, insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende, die im FAP-Umfeld aktiv sind, zu bewirken,
- um Neonationalsozialisten, die bisherige und zukünftige Vereinigungsverbote unterlaufen, konsequent organisatorische Verfestigungen zu verwehren und
- um dem parteipolitisch organisierten Neonazismus, der die Beteiligung an demokratischen Wahlen zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausnutzt, diesen Mißbrauch des "Parteienprivilegs" zu versagen.

Der Bundesrat versteht seine Entscheidung nicht als eine das politische Problem des aggressiver gewordenen Neonazismus lösende Maßnahme, sondern als einen wichtigen, rechtlich gebotenen Schritt angesichts der Gewalteskalation von rechts, die die Bundesrepublik Deutschland seit 1992 erlebt hat. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus, insbesondere des Neonazismus, des auch durch ihn ideologisch vorgeprägten Fremdenhasses und seiner Ursachen sowie der verbreiteten Fremdenfeindlichkeit erfordert vorrangig glaubwürdiges und konsequentes Handeln des demokratischen Rechtsstaates. Der Rechtsextremismus muß an seinen Wurzeln bekämpft werden, nicht lediglich an seinen Symptomen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die vereinsrechtlichen Verbote gegen die neonazistischen Organisationen "Nationalistische Front", "Nationale Offensive", "Deutsche Alternative", "Deutscher Kameradschaftsbund", "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" und "Heimattreuer Verein Deutschlands" ist es folgerichtig, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der FAP zu beantragen.

Mit diesem Antrag des Bundesrates wird gegenüber dem aggressiven Neonazismus und dem mit ihm einhergehenden Fremdenhaß der Rahmen neu abgesteckt, den eine politische Partei bei der Wahrnehmung ihres Willensbildungsauftrages nach dem Grundgesetz nicht überschreiten darf.

Der Antrag wird im einzelnen wie folgt begründet:*)

*) Vom Umdruck der Einzelbegründung einschließlich der Angabe der Beweismittel wurde abgesehen.

3. Ergebnis

Aus der Vielzahl der vorliegenden Äußerungen und Verhaltensweisen, die die Wesensverwandtschaft mit der NSDAP sowie die Verunglimpfung der demokratischen Grundordnung dokumentieren, wird die angeordnete äußere Mäßigung als Taktik entlarvt. Die FAP ist in ihrer Zielsetzung weiterhin grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet.

Nach alledem ist umfassend dargetan, daß die FAP aufgrund ihrer aktiv-kämpferischen, aggressiven Haltung und ihrer Wesensverwandtschaft mit der NSDAP darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen. Demnach ist eine Antragstellung nach Artikel 21 Abs. 2 GG vor dem Bundesverfassungsgericht geboten.

Gliederung

	Seite
Antrag des Bundesrates	1
Begründung	1
1. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)	2
1.1 Zur Entwicklung der FAP zu einer verfassungswidrigen Partei nach ihrer "Übernahme" durch Neonationalsozialisten	2
1.2 Zur Organisationsgliederung der FAP	4
1.2.1 Bundesvorstand	5
1.2.2 LV Schleswig-Holstein	5
1.2.3 LV Hamburg	5
1.2.4 LV Niedersachsen	5
1.2.5 LV Hessen	5
1.2.6 LV Nordrhein-Westfalen	6
1.2.7 LV Rheinland-Pfalz	6
1.2.8 LV Saarland	6
1.2.9 LV Bayern	6
1.2.10 LV Berlin-Brandenburg	6
1.2.11 LV Sachsen	6
1.2.12 LV Baden-Württemberg	6
1.2.13 Mitgliederzahl	7
1.3 Publikationen	7
1.4 Wahlteilnahmen	7
1.5 Zur Parteieigenschaft der FAP	7
2. Zur Verfassungswidrigkeit der FAP - Verbotsgründe	8
2.1 Ablehnung oder Beseitigung oberster Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	8
2.1.1 Die FAP als Träger neonationalsozialistischer Bestrebungen - Nachfolgeorganisation der NSDAP	9
2.1.1.1 Programm	9
2.1.1.2 Satzung	11
2.1.1.3 Zur Wesensverwandtschaft von NSDAP und FAP in der Vorstellungswelt und dem Gesamtstil der FAP-Anführer und -Anhänger	11
2.1.1.4 Rassismus und insbesondere Antisemitismus als Belege für die Wesensverwandtschaft mit der NSDAP - Mißachtung der Menschenwürde als Bestandteil der demokratischen Grundordnung	16
2.1.1.5 Die FAP als Nachfolgepartei der NSDAP - Bekenntnis zu maßgeblichen Repräsentanten und zur Ideologie des Nationalsozialismus	20
2.1.1.6 Bekenntnis zur Wiederherstellung des von der NSDAP propagierten "Großdeutschen Reiches"	22
2.1.1.7 Zusammenfassung	23

2.1.2	Die grundlegenden Prinzipien	23
2.1.2.1	Menschenrechte	24
2.1.2.2	Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichte	28
2.1.2.3	Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit	30
2.1.2.4	Zusammenfassung	31
2.2	Zur aktiv-kämpferischen, aggressiven Haltung als komplementärem Kriterium einer verfassungswidrigen Partei	32
2.2.1	Ideologische Basis	37
2.2.2	Publikationen	39
2.2.3	Verhalten von FAP-Funktionären und Anhängern	40
2.2.4	Zusammenfassung und Bewertung des taktischen Vorgehens der FAP	48
3.	Ergebnis	50

Begründung (nur für das Plenum):

- 6 -

Das Land Niedersachsen hat den vorstehenden Antrag eingebracht, weil die Bundesregierung bisher mit der Begründung einer lückenhaften Beweislage, insbesondere aber aus Zweckmäßigkeitgründen einer Antragstellung ablehnend gegenüberstand. Angesichts des umfangreichen Beweismaterials kam es aber nach Auffassung des Landes Niedersachsen nicht entscheidend darauf an, alle denkbaren Belastungspunkte auch beweisen zu können. Erforderlich und ausreichend ist vielmehr die Gesamtbeurteilung, daß

- der FAP zurechenbare Zielsetzungen sowie
- auf Anwendung von Gewalt gerichtete Verhaltensweisen ihrer Funktionäre und Anhänger darauf ausgehen,
- in aktiv-kämpferischer und aggressiver Weise die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen.

Diese die FAP kennzeichnende Grundtendenz wird durch die von den Verfassungsschutzbehörden gesammelten Unterlagen nachdrücklich bewiesen.

Angesichts der neonazistischen Propaganda der FAP, ihrer die Toleranzgrenzen einer demokratischen Öffentlichkeit übersteigenden Aktivitäten und Provokationen - wie zuletzt in Fulda und Cottbus - sowie im Hinblick auf die rechte Gewalteskalation gegenüber ausländischen Bevölkerungsgruppen und anderen "Fremden" in der Bundesrepublik Deutschland wäre weiteres Abwarten gegenüber dem Treiben einer neonazistischen verfassungswidrigen Partei seitens der antragsberechtigten Verfassungsorgane eine nicht vertretbare Ausübung ihres politischen Ermessens, zumal Bund und Länder bereits in mehreren Fällen Verbote gegenüber neonazistischen Vereinigungen ausgesprochen haben.

Nachdem die Bundesregierung dieses erkannt hat, wird die parallele Antragstellung von Bundesrat und Bundesregierung in überzeugender Weise den entschiedenen Willen beider Verfassungsorgane gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, den Mißbrauch des "Parteienprivilegs" durch Neonationalsozialisten zu beenden.

Die von dem Bundesamt für Verfassungsschutz erarbeitete Beweismittelsammlung wird gegenwärtig aktualisiert zusammengestellt und dem Antrag des Bundesrates bei der Übermittlung an das Bundesverfassungsgericht beigelegt werden.

24.09.93

Beschluß

des Bundesrates

Antrag des Bundesrates auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP)

Namens des Bundesrates wird beantragt zu erkennen:

1. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" ist verfassungswidrig.
2. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

Begründung:

Zur Begründung wird vorbehaltlich weiterer Ausführungen durch den vom Präsidenten des Bundesrates zu bestellenden Verfahrensbevollmächtigten folgendes ausgeführt:

Auf der Grundlage der Beobachtungsergebnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern und der Auswertungsgutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" hat der Bundesrat die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei dieser Vereinigung um eine neonazistische verfassungswidrige Partei handelt.

Der Bundesrat hat dabei auch die Beiträge der Politik, der Wissenschaft, der Publizistik sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bundesrat fest, daß die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) eine Vereinigung von Neonazis darstellt, die seit der "Übernahme" durch ehemalige Anhänger der verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) sowie andere Neonazis nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger gegenwärtig darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, letztendlich zu beseitigen und stattdessen ein nazistisches politisches System zu errichten.

- 2 -

Nach Auffassung des Bundesrates ist bei dieser Beurteilung der Zeitpunkt, in dem nach der Vorstellung der neonazistischen FAP ein Erfolg dieser Absicht eintreten soll oder wird, ohne rechtliche Bedeutung. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Absicht der Partei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, aus ihren Zielen in der Gegenwart nachweisbar ist (vgl. insoweit BVerfGE 5, 85, 144 zum "KPD-Verbot").

Der Bundesrat hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, daß ein "Parteiverbot" grundsätzlich nur als 'ultima ratio' in Betracht kommt. Im Rahmen seines "pflichtgemäßen Ermessens" hält der Bundesrat aus folgenden politischen Gründen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungswidrigkeit der FAP für geboten:

- um einen Abschreckungs- und Signaleffekt, insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende, die im FAP-Umfeld aktiv sind, zu bewirken,
- um Neonationalsozialisten, die bisherige und zukünftige Vereinigungsverbote unterlaufen, konsequent organisatorische Verfestigungen zu verwehren und
- um dem parteipolitisch organisierten Neonazismus, der die Beteiligung an demokratischen Wahlen zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausnutzt, diesen Mißbrauch des "Parteienprivilegs" zu versagen.

Der Bundesrat versteht seine Entscheidung nicht als eine das politische Problem des aggressiver gewordenen Neonazismus lösende Maßnahme, sondern als einen wichtigen, rechtlich gebotenen Schritt angesichts der Gewalteskalation von rechts, die die Bundesrepublik Deutschland seit 1992 erlebt hat. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus, insbesondere des Neonazismus, des auch durch ihn ideologisch vorgeprägten Fremdenhasses und seiner Ursachen sowie der verbreiteten Fremdenfeindlichkeit erfordert vorrangig glaubwürdiges und konsequentes Handeln des demokratischen Rechtsstaates. Der Rechtsextremismus muß an seinen Wurzeln bekämpft werden, nicht lediglich an seinen Symptomen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die vereinsrechtlichen Verbote gegen die neonazistischen Organisationen "Nationalistische Front", "Nationale Offensive", "Deutsche Alternative", "Deutscher Kameradschaftsbund", "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" und "Heimattreuer Verein Deutschlands" ist es folgerichtig, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der FAP zu beantragen.

Mit diesem Antrag des Bundesrates wird gegenüber dem aggressiven Neonazismus und dem mit ihm einhergehenden Fremdenhaß der Rahmen neu abgesteckt, den eine politische Partei bei der Wahrnehmung ihres Willensbildungsauftrages nach dem Grundgesetz nicht überschreiten darf.

Der Antrag wird im einzelnen wie folgt begründet: *)

*) Vom Umdruck der Einzelbegründung einschließlich der Angabe der Beweismittel wurde abgesehen.

3. Ergebnis

Aus der Vielzahl der vorliegenden Äußerungen und Verhaltensweisen, die die Wesensverwandtschaft mit der NSDAP sowie die Verunglimpfung der demokratischen Grundordnung dokumentieren, wird die angeordnete äußere Mäßigung als Taktik entlarvt. Die FAP ist in ihrer Zielsetzung weiterhin grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet.

Nach alledem ist umfassend dargetan, daß die FAP aufgrund ihrer aktiv-kämpferischen, aggressiven Haltung und ihrer Wesensverwandtschaft mit der NSDAP darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen. Demnach ist eine Antragstellung nach Artikel 21 Abs. 2 GG vor dem Bundesverfassungsgericht geboten.

Gliederung

	Seite
Antrag des Bundesrates	1
Begründung	1
1. Die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)	2
1.1 Zur Entwicklung der FAP zu einer verfassungswidrigen Partei nach ihrer "Übernahme" durch Neonationalsozialisten	2
1.2 Zur Organisationsgliederung der FAP	4
1.2.1 Bundesvorstand	5
1.2.2 LV Schleswig-Holstein	5
1.2.3 LV Hamburg	5
1.2.4 LV Niedersachsen	5
1.2.5 LV Hessen	5
1.2.6 LV Nordrhein-Westfalen	6
1.2.7 LV Rheinland-Pfalz	6
1.2.8 LV Saarland	6
1.2.9 LV Bayern	6
1.2.10 LV Berlin-Brandenburg	6
1.2.11 LV Sachsen	6
1.2.12 LV Baden-Württemberg	6
1.2.13 Mitgliederzahl	7
1.3 Publikationen	7
1.4 Wahlteilnahmen	7
1.5 Zur Parteieigenschaft der FAP	7
2. Zur Verfassungswidrigkeit der FAP - Verbotsgründe	8
2.1 Ablehnung oder Beseitigung oberster Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	8
2.1.1 Die FAP als Träger neonationalsozialistischer Bestrebungen - Nachfolgeorganisation der NSDAP	9
2.1.1.1 Programm	9
2.1.1.2 Satzung	11
2.1.1.3 Zur Wesensverwandtschaft von NSDAP und FAP in der Vorstellungswelt und dem Gesamtstil der FAP-Anführer und -Anhänger	11
2.1.1.4 Rassismus und insbesondere Antisemitismus als Belege für die Wesensverwandtschaft mit der NSDAP - Mißachtung der Menschenwürde als Bestandteil der demokratischen Grundordnung	16
2.1.1.5 Die FAP als Nachfolgepartei der NSDAP - Bekenntnis zu maßgeblichen Repräsentanten und zur Ideologie des Nationalsozialismus	20
2.1.1.6 Bekenntnis zur Wiederherstellung des von der NSDAP propagierten "Großdeutschen Reiches"	22
2.1.1.7 Zusammenfassung	23

2.1.2	Die grundlegenden Prinzipien	23
2.1.2.1	Menschenrechte	24
2.1.2.2	Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichte	28
2.1.2.3	Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit	30
2.1.2.4	Zusammenfassung	31
2.2	Zur aktiv-kämpferischen, aggressiven Haltung als komplementärem Kriterium einer verfassungswidrigen Partei	32
2.2.1	Ideologische Basis	37
2.2.2	Publikationen	39
2.2.3	Verhalten von FAP-Funktionären und Anhängern	40
2.2.4	Zusammenfassung und Bewertung des taktischen Vorgehens der FAP	48
3.	Ergebnis	50